

Tausch in den Geschäftsbüchern

Autoren: Dipl.-Kfm. **Ralf Sowa** (urs Unternehmensberatung, Oldenburg)

Anlass

Besonders zu Beginn einer unternehmerischen Tätigkeit (Gründung eines Unternehmens) wächst in manchem Jung-Unternehmer die Idee, Leistungen mit einem anderen Jung-Unternehmer zu tauschen:

- A entwickelt für B die Website, im *Gegenzug* leistet B für A Buchführungs- und Sekretariatsdienste.
- A und B liefern sich gegenseitig Waren.

Der Tausch bezweckt wertmäßig gleiches, gegenläufiges Geschäft einzugehen, kein Entgelt zu vereinbaren (und zu zahlen), Kosten zu *sparen*...

Erfassung in der Buchhaltung

Was ein Unternehmer leistet, ist in der Regel als „Umsatz“ zu erfassen, empfangene Leistungen sind i. d. R. Aufwand oder Anlagevermögen. Zu beachtende *Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung* zwingen zur separaten Erfassung dieser (zwei!) Geschäftsvorfälle – hier insbesondere:

- Das Bruttoprinzip verbietet die Saldierung von Ertrag und Aufwand sowie Forderung und Verbindlichkeit.
- Der Grundsatz der Vollständigkeit zwingt zur Erfassung jeden Geschäftsvorfalles.
- Das Prinzip der Einzelbewertung fordert eine für jeden Vermögensgegenstand separate Bewertung.

So ist der Tausch von Ware gegen Ware oder Leistung gegen Leistung stets und separat in den Büchern zu erfassen. Beim Tausch stellt sich **nicht die Frage, ob** die Geschäfte in den Büchern zu erfassen sind (das ist stets der Fall), sondern lediglich, **wie sie zu bewerten** sind.

Im ersten Beispiel oben entwickelt A für B eine Website.

- Die erbrachte Leistung ist bei A „Umsatz“, bei B über einen Zeitraum von 2 Jahren abzuschreibendes Anlagevermögen.
- Die Dienste des B für A sind bei B „Umsatz“ und bei A „sonstiger betrieblicher Aufwand“.

Unterstellen wir identische Werte, so stellt sich bei A per Saldo keine Auswirkung auf das Ergebnis dar: Der Umsatz für die Website entspricht dem Aufwand für die beanspruchten Dienste. Bei B ist das nicht der Fall: Er hat Umsatz in gleicher Höhe wie A, jedoch einen geringeren Aufwand aus der Abschreibung.

Umsatzsteuer

Grundsätzlich unterliegt jede Lieferung oder sonstige Leistung eines Unternehmers der Umsatzsteuer ([§ 1 UStG](#)). Und dabei kommt es gar nicht darauf an, ob ein Entgelt fließt, denn die „unentgeltliche Zuwendung“ ist der entgeltlichen gleichgestellt (§ 3 Abs. 1b, 9a UStG) – Sie kennen das von Entnahmen aus ihrem Betrieb, auch hier fällt ohne Entgelt Umsatzsteuer an. Tausch (Lieferung gegen Lieferung) und tauschähnliche Geschäfte (Lieferung oder sonstige Leistung gegen sonstige Leistung) sind in § 3 Abs. 12 UStG definiert ([§ 3 UStG](#)), und bei ihnen gilt „der Wert jedes Umsatzes als Entgelt für den anderen Umsatz“ (§ 10 Abs. 2 Satz 2 UStG). Dieser „Umsatz“ bemisst sich für Lieferungen nach dem Einkaufspreis zzgl. Nebenkosten bzw. nach den Selbstkosten und für sonstige Leistungen „nach den bei der Ausführung dieser Umsätze entstandenen Ausgaben“ (§ 10 Abs.4 UStG) ([§ 10 UStG](#)).

Auch bei der Umsatzsteuer stellt sich also **nicht die Frage, ob** es sich um umsatzsteuerpflichtige Sachverhalte handelt (das ist grundsätzlich der Fall), sondern lediglich, was die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist.

Ein weiterer Aspekt:

- Leistungen des Unternehmers A unterliegen der Umsatzsteuer.
- Unternehmer B nimmt die Kleinunternehmerregelung in Anspruch, er weist keine Umsatzsteuer aus.

Die von A abzuführende Umsatzsteuer stellt bei ihm einen durchlaufenden Posten dar. Weil B keine Umsatzsteuer ausweist kann er auch den Vorsteuerabzug nicht beanspruchen – bei ihm ist die Umsatzsteuer Bestandteil der Kosten. Eine Wertidentität ist nicht stets realisierbar.

Sonstige Rechtsbestimmungen

Auch aus Gründen der Haftung oder Mängel an der Leistung ist es sinnvoll, die Vertragsgrundlagen geeignet zu definieren und zu trennen.

Fazit

Es spricht rein gar nichts dagegen, einen Lieferanten aus dem Kreis seiner Kunden zu wählen. Weil „Tausch“ zwischen Unternehmern stets zwei separate Geschäfte darstellt (Erwerbs- und Verkaufsgeschäft) und damit sowohl für Buchführung oder Einnahme-Überschuss-Rechnung sowie für die Umsatzsteuer relevant sind, **sollten** (für die Vermeidung der Bewertungsfrage) **und müssen** (für den Vorsteuerabzug) **Rechnungen erstellt werden.**